

1978	Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1978	Nr. 54
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 78	<b>Viertes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes</b> ..... 772-1	1545
13. 9. 78	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses</b> ..... 190-2	1546
18. 8. 78	Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes ..... neu: 800-21-2-10	1548
5. 9. 78	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen ..... 424-2-1-1	1549

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 41 und Nr. 42 .....	1550
Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1551
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1552

## Viertes Gesetz zur Änderung des Textilkennzeichnungsgesetzes

Vom 8. September 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Textilkennzeichnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1972 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wird ein Textilerzeugnis gewerbsmäßig als Meterware feilgeboten, so genügt die deutlich sichtbare Angabe des Rohstoffgehaltes an der Aufmachungseinheit. Der Verkäufer ist zusätzlich, ausgenommen im Fall des § 1 Abs. 2, ver-

pflichtet, dem Käufer auf Verlangen eine schriftliche Rohstoffgehaltsangabe auszuhändigen.

2. Der bisherige Absatz 2 wird neuer Absatz 3.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 8. September 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Für den Bundesminister für Wirtschaft  
Der Bundesminister der Finanzen  
Matthöfer

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Vom 13. September 1978

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz) vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschränkungen nach § 1 dürfen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, daß jemand

1. Straftaten des Friedensverrats oder des Hochverrats (§§ 80, 80 a, 81, 82 und 83 des Strafgesetzbuches),
  2. Straftaten der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84, 85, 86, 87, 88, 89 des Strafgesetzbuches, § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 des Vereinsgesetzes),
  3. Straftaten des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94, 95, 96, 97 a, 97 b, 98, 99, 100, 100 a des Strafgesetzbuches),
  4. Straftaten gegen die Landesverteidigung (§§ 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches),
  5. Straftaten gegen die Sicherheit der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Nordatlantik-Vertrages oder der im Land Berlin anwesenden Truppen einer der Drei Mächte (§§ 87, 89, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 109 e, 109 f, 109 g des Strafgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 7 des Vierten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 11. Juni 1957 in der Fassung des Achten Strafrechtsänderungsgesetzes),
  6. Straftaten nach § 129 a des Strafgesetzbuches oder
  7. Straftaten nach § 47 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes
- plant, begeht oder begangen hat.“

2. Artikel 1 § 5 Abs. 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Beschränkungsmaßnahmen sind den Betroffenen nach ihrer Einstellung mitzuteilen, wenn eine Gefährdung des Zwecks der Beschrän-

kung ausgeschlossen werden kann. Läßt sich in diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zweckes der Beschränkung ausgeschlossen werden kann. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren noch nicht eingetreten ist. Nach der Mitteilung steht den Betroffenen der Rechtsweg offen; § 9 Abs. 6 findet keine Anwendung.“

3. Artikel 1 § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich eine Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahmen auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der zuständige Bundesminister unverzüglich aufzuheben.“

4. In Artikel 1 § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der zuständige Bundesminister unterrichtet monatlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene (§ 5 Abs. 5) oder über die Gründe, die einer Mitteilung entgegenstehen. In den Fällen des § 5 Abs. 5 Satz 3 unterrichtet er die Kommission spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Beschränkungsmaßnahmen über seine abschließende Entscheidung. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der zuständige Bundesminister diese unverzüglich zu veranlassen.“

5. In Artikel 1 § 9 wird der bisherige Absatz 3 Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß, und zwei Beisitzern. Die Mitglieder der Kommission sind in ihrer Amtsführung unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. Sie werden von dem in Absatz 1 genannten Gremium nach Anhörung der Bundesregierung für die Dauer einer Wahlperiode des Bundestages mit

der Maßgabe bestellt, daß ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des in Absatz 1 genannten Gremiums bedarf. Vor der Zustimmung ist die Bundesregierung zu hören."

6. In Artikel 1 § 9 werden die bisherigen Absätze 4 und 5 Absätze 5 und 6.

**Artikel 2**

Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 13. September 1978

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister des Innern  
Baum

---

**Anordnung  
über die Bestimmung der zuständigen Stelle  
nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes**

**Vom 18. August 1978**

I.

Auf Grund des § 84 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), geändert durch Gesetz vom 12. März 1971 (BGBl. I S. 185), sowie des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 200-2, veröffentlichten bereinigten Fassung bestimme ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern

das Bundesverwaltungsamt

zur zuständigen Stelle im Sinne des § 84 des Berufsbildungsgesetzes für meinen Geschäftsbereich.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bonn, den 18. August 1978

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
In Vertretung  
Jochimsen

---

**Bekanntmachung**  
**über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**  
**Vom 5. September 1978**

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die

1. in der Zeit vom 10. bis 12. Januar 1979 in Düsseldorf stattfindende „17. PSI-Messe“,
2. in der Zeit vom 10. bis 14. Januar 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „Heimtextil — Internationale Fachmesse für Heim- und Haustextilien“,
3. in der Zeit vom 20. bis 28. Januar 1979 in Düsseldorf stattfindende „boot '79 — 10. Internationale Bootsausstellung Düsseldorf“,
4. in der Zeit vom 1. bis 7. Februar 1979 in Nürnberg stattfindende „30. Internationale Spielwarenmesse mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“,
5. in der Zeit vom 4. bis 8. März 1979 in Frankfurt a. M. stattfindenden Veranstaltungen „Internationale Frankfurter Messe“ und „Internationale Fachmesse für Musikinstrumente“,
6. in der Zeit vom 7. bis 11. März 1979 in Karlsruhe stattfindende Veranstaltung „Kongreß und Fachausstellung wimatika 79“,
7. in der Zeit vom 28. März bis 1. April 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „ISH — Internationale Fachmesse Sanitär — Heizung — Klima“,
8. in der Zeit vom 4. bis 8. Mai 1979 in Pirmasens stattfindende „IMS '79 — 12. Internationale Messe für Schuhfabrikation und 18. Pirmasenser Lederwoche International“,
9. in der Zeit vom 15. bis 18. Mai 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „41. interstoff — Fachmesse für Bekleidungstextilien“,
10. in der Zeit vom 19. bis 22. Mai 1979 in Karlsruhe stattfindende „Internationale Fachmesse für Augenoptik OPTICA 79“,
11. in der Zeit vom 17. bis 23. Juni 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „ACHEMA '79 — 19. Ausstellungstagung für chemisches Apparatewesen“,
12. in der Zeit vom 26. bis 29. August 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“,
13. in der Zeit vom 13. bis 23. September 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „48. IAA — Internationale Automobil-Ausstellung“,
14. in der Zeit vom 20. bis 23. November 1979 in Frankfurt a. M. stattfindende „42. interstoff — Fachmesse für Bekleidungstextilien“.

Bonn, den 5. September 1978

Der Bundesminister der Justiz  
 Dr. Vogel

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 41, ausgegeben am 8. September 1978

Tag	Inhalt	Seite
4. 9. 78	<b>Gesetz zum Protokoll vom 23. März 1973 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens von 1963 mit Änderungen des Übereinkommens</b> ..... 188-1	1157
17. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger .....	1182
22. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von wissenschaftlichem Gerät .....	1183
22. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltorganisation für Tourismus (WTO) .....	1183
24. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrts-Organisation .....	1184

### Nr. 42, ausgegeben am 13. September 1978

4. 8. 78	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Malawi über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1185
21. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1187
21. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kenia über Kapitalhilfe .....	1188
22. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Technische Zusammenarbeit .....	1190
22. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Kap Verde über Technische Zusammenarbeit .....	1193
23. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1196
23. 8. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation .....	1198
23. 8. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Obervolta über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit .....	1198

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
10. 8. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	168	7. 9. 78	5. 10. 78
10. 8. 78 Erste Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) 96-1-2-69	168	7. 9. 78	5. 10. 78
11. 8. 78 Siebzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung des Luftraums und der Flugverfahren für die Durchführung kontrollierter Sichtflüge im Nahverkehrsbereich München) neu: 96-1-2-70	168	7. 9. 78	5. 10. 78
29. 8. 78 Zwölfte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	168	7. 9. 78	5. 10. 78
31. 8. 78 Zweite Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsordnung Elbe 9515-10-1-5	169	8. 9. 78	1. 4. 79
6. 9. 78 Verordnung TS Nr. 2 — DBST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien 9291	170	9. 9. 78	9. 10. 78
6. 9. 78 Verordnung TS Nr. 2 — DNST über den Tarif für den Güterkraftverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande 9291	170	9. 9. 78	9. 10. 78
11. 9. 78 Verordnung zur Verhütung einer Einschleppung der afrikanischen Schweinepest aus Brasilien 7831-1-43-17	172	13. 9. 78	14. 9. 78

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1871/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 8. 78	L 214/1
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1872/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 8. 78	L 214/3
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1873/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	4. 8. 78	L 214/5
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1874/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	4. 8. 78	L 214/7
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1875/78 der Kommission zur Wiederaufnahme der Interventionskäufe von Rindfleisch im Vereinigten Königreich	4. 8. 78	L 214/12
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1876/78 der Kommission zur Verschiebung des Übernahmetermins für von den Interventionsstellen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 zum Verkauf angebotenes Rindfleisch	4. 8. 78	L 214/13
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1877/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland	4. 8. 78	L 214/14
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1878/78 der Kommission zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	4. 8. 78	L 214/15
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1879/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	4. 8. 78	L 214/17
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1880/78 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	4. 8. 78	L 214/19
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1881/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 8. 78	L 214/20
3. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1882/78 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Isoglucose	4. 8. 78	L 214/21
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	5. 8. 78	L 216/1
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1884/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	5. 8. 78	L 216/9
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1885/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	5. 8. 78	L 216/11
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1886/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	5. 8. 78	L 216/13
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1887/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	5. 8. 78	L 216/22

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1888/78 der Kommission über die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	5. 8. 78	L 216/24
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1901/78 der Kommission über den Absatz von Butter zu herabgesetzten Preisen für den Verbrauch in der Gemeinschaft im Milchwirtschaftsjahr 1978/79	5. 8. 78	L 216/43
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1902/78 der Kommission zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von bestimmten Pflaumensorten mit Ursprung in Spanien	5. 8. 78	L 216/48
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1903/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 8. 78	L 217/1
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1904/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 8. 78	L 217/3
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1906/78 der Kommission über die Lieferung verschiedener Partien Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe	8. 8. 78	L 217/10
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1907/78 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1837/78 zur Festlegung der Anwendungsgebiete von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1380/75 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge	8. 8. 78	L 217/13
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1908/78 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	8. 8. 78	L 217/14
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1909/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	9. 8. 78	L 218/1
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1910/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	9. 8. 78	L 218/3
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1914/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1515/78 und (EWG) Nr. 1530/78 über die Beihilferegelung für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	9. 8. 78	L 218/8
8. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1915/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	9. 8. 78	L 218/10
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1916/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 8. 78	L 219/1
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1917/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	10. 8. 78	L 219/3
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1918/78 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	10. 8. 78	L 219/5
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1919/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	10. 8. 78	L 219/7
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1920/78 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	10. 8. 78	L 219/9
7. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1921/78 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1896/73 und (EWG) Nr. 1045/78 hinsichtlich der Erzeugnisse des Rindfleischsektors, die Gegenstand von Interventionskäufen in der Bundesrepublik Deutschland sein können, sowie ihrer Koeffizienten	10. 8. 78	L 219/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1922/78 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	10. 8. 78	L 219/15
9. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1923/78 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	10. 8. 78	L 219/19
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1928/78 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	11. 8. 78	L 220/1
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1929/78 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	11. 8. 78	L 220/3
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1930/78 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	11. 8. 78	L 220/5
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1931/78 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	11. 8. 78	L 220/7
10. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1932/78 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	11. 8. 78	L 220/9
<b>Andere Vorschriften</b>		
31. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1858/78 der Kommission zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhren bestimmter Textilwaren mit Ursprung in Griechenland	2. 8. 78	L 212/11
1. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1859/78 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Schweden	2. 8. 78	L 212/13
1. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1868/78 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	3. 8. 78	L 213/9
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1889/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schweröle der Tarifstellen 27.10 C I c), C II c), C III c) und d) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/26
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1890/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel der Tarifstelle 31.02 C mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/28
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1891/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für anderes Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren der Tarifstelle 41.05 B II mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/30
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1892/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, einschließlich Fausthandschuhe, Schutzhandschuhe für alle Berufe der Tarifstelle 42.03 B I mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/32
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1893/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Holz, gehobelt, genutet usw. der Tarifnummer 44.13 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/33
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1894/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/34

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1895/78 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe, Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt, der Tarifnummer 61.10 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1197/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/35
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1896/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schrauben mit Holzgewinde der Tarifnummer ex 73.32 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/36
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1897/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07 mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/37
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1898/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Messer, mit schneidender oder gezahnter Klinge, ausgenommen Klingen dafür, der Tarifnummer ex 82.09 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/39
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1899/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Teile von elektrischen Generatoren; Elektromotoren usw. der Tarifstelle 85.01 C mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/40
2. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1900/78 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Primärelemente und Primärbatterien der Tarifnummer 85.03 mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 2705/77 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 8. 78	L 216/42
28. 7. 78 Empfehlung Nr. 1905/78/EGKS der Kommission zur Änderung der Empfehlung Nr. 1-64 der Hohen Behörde an die Regierungen der Mitgliedstaaten über eine Erhöhung des Außenschutzes gegenüber Einfuhren von Stahlerzeugnissen in die Gemeinschaft	8. 8. 78	L 217/5
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1911/78 der Kommission zur Wiederverhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	9. 8. 78	L 218/5
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1912/78 der Kommission zur Wiederverhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Österreich	9. 8. 78	L 218/6
4. 8. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1913/78 der Kommission zur Wiederverhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Finnland	9. 8. 78	L 218/7
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1924/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2635/77 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	16. 8. 78	L 225/1
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1925/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2636/77 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	16. 8. 78	L 225/6
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1926/78 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Veredelungsarbeiten an bestimmten Spinnstoffen im passiven Veredelungsverkehr der Gemeinschaft	16. 8. 78	L 225/11
25. 7. 78 Verordnung (EWG) Nr. 1927/78 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik Bangladesch über den Handel mit Juteerzeugnissen	16. 8. 78	L 225/15

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn  
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Die Bundespost stellt ihre im Rahmen des Postzeitungsdienstes geleisteten „Besonderen Dienste“ mit Ablauf des 31. Dezember 1978 ein.

Deshalb wird der Verlag dazu übergehen, das Bundesgesetzblatt selbst zu beanschriften. Außerdem werden die Abonnementsgebühren ab 1. Januar 1979 halbjährlich durch den Verlag berechnet.

### **Wichtiger Hinweis für die Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I**

Die Fortsetzung des Abonnements nach den in der folgenden Übersicht aufgeführten Terminen ist nur dann gewährleistet, wenn Sie dem Verlag spätestens bis zu den aus den Formularen ersichtlichen Stichtagen Ihre Lieferanschrift mitteilen. Benutzen Sie dazu bitte den Formularsatz, der dem Bundesgesetzblatt beigelegt hat bzw. noch beiliegen wird.

Erläuterungen für das Ausfüllen der Formulare werden auf dem Deckblatt gegeben. Bestellungen und Abbestellungen sind künftig nur noch an den Verlag zu richten.

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Beginn der Selbstbeanschriftung durch den Verlag entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersicht:

<b>Für Abonnenten, deren Sitz in den folgenden Postleitzahlbezirken liegt</b>	<b>Beginn der Selbstbeanschriftung</b>	<b>Nummer und Datum des Bundesgesetzblattes, welchem das Formular beigelegt ist</b>
1000 bis 2994	1. Juli 1978	Nr. 13/1978 Teil I vom 11. März 1978
3000 bis 4995	1. September 1978	Nr. 24/1978 Teil I vom 12. Mai 1978
5000 bis 6994	1. November 1978	Nr. 36/1978 Teil I vom 5. Juli 1978
7000 bis 8999	1. Januar 1979	Nr. 53/1978 Teil I vom 7. September 1978

Bonn, im September 1978

BUNDESANZEIGER  
Vertriebsleitung Bundesgesetzblatt